

Münts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 19. Juni

1867.

Das 43ste, 44ste, 45ste und 46ste Stück der Gesetzesammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6648. die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6649. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietsteilen, außer der Enklave Aulendorf;
- Nro. 6650. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichts-Bezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormaligen Hessen-Homburg'schen Oberamt Meisenheim, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6651. die Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 9. Mai 1867;
- Nro. 6652. die Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 11. Mai 1867;
- Nro. 6653. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landesteile, vom 23. Mai 1867;
- Nro. 6654. den Allerhöchsten Erlass vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes;
- Nro. 6655. den Allerhöchsten Erlass vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg;
- Nro. 6656. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im S. 1. unter Nro. 1. bis 3. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietsteile auf das Jahr 1867, vom 11. Mai 1867;
- Nro. 6657. die Verordnung, betreffend die Pensions-Ansprüche der in den neu erworbenen Landesteilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten, vom 6. Mai 1867;
- Nro. 6658. die Verordnung, betreffend die Form der Diensteide, vom 6. Mai 1867;
- Nro. 6659. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Auflösung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstentum Hessen, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6660. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der Kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelspekulationen mit Grubelgenthin, vom 13. Mai 1867;
- Nro. 6661. den Allerhöchsten Erlass vom 9. Mai 1867, betreffend die Pensionierung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover;
- Nro. 6662. den Allerhöchsten Erlass vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- 1) Das mittlert Befanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Devits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „Der Bund“ wird hierdurch wieder aufgehoben.
Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.
Ausgegeben in Marienwerder den 20. Juni 1867.

3) Vom 1. Juli d. J. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12. sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu sehen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Schleswigschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone 5 Sgr.,
für die zweite Zone 10 Sgr.,
für die dritte Zone 15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschreitenden Theil von 10 Wörtern ein Zusatz zur Hälfte des einfachen Sakes ein.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen $44\frac{1}{2}$ bis $52\frac{1}{2}$ Meilen direkter Entfernung begreift.“

§. 17. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr noch dem Sake von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.“

§. 22. erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur $2\frac{1}{2}$ Sgr.“

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

gen. Graf von Itzenplitz.

3) Allgemeine Verfügung über die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis.

Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebietes das Bedürfniß einer neuen Ordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetz-Samml. Seite 667 — erteilten Ermächtigung für den Umsang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimoth zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Ansforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesamten Staatsgebietes, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zugulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf. — Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühlner.

4) Bekanntmachung, betr. die 9te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe v. J. 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung der Schuldbeschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerkung gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschlebene Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisitionen nötigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Rückzahlung und Rückgabe der Schuldbeschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldbeschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptstellen

sowie bei der Haupt-Steuerverwaltung in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staats-Kasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Neuburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldbverschreibungen nebst Zubehör einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldbverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldbverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verlosungen (mit Ausschluß der am 3. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Bezug der am 3. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli v. J. gekündigten Schuldbverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptklassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstklassen, den Rämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bür. auf der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 6. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen d. d. Warschau den 22. März (3. April) 1867 werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weisen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der vorigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1. (13.) Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des obengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben. Marienwerder, den 15. Juni 1867. Königliche Regierung.

3) Auf Grund des Statuts vom 12. Dezember 1866 (Ges.-Sammel. pro 1867 Seite 175) ist das Deichamt der Marienwerder'schen Niederung gewählt worden und nach erfolgter Bestätigung — soweit solche erforderlich war — in Wirksamkeit getreten. Es sind bestellt worden:

1. Zum Deichhauptmann, der Hofbesitzer R. Simson zu Klein Nebran, zum Stellvertreter, der Deichgeschworene W. Witt ebendaselbst;
2. zum Deich-Inspector, der Königliche Bau-Math Erdmann zu Marienwerder;
3. zu Deichgeschworenen, denen auch die Beaufsichtigung der Wasserläufe in ihrem Bezirk obliegt,
 - a. für den 1. Bezirk der bisherige Deichgeschworene Johann Liedke zu Klein Wolz (Stellvertreter Eduard Janz ebendaselbst);
 - b. für den 2. Bezirk der Stellvertreter des Deichhauptmanns, W. Witt zu Klein Nebran (Stellvertreter der Hofbesitzer Lange zu Stangendorf);
 - c. für den 3. Bezirk der bisherige Deichgeschworene W. Frost zu Kaniglen (Stellvertreter der Hofbesitzer Wiegaudi ebendaselbst);
 - d. für den 4. Bezirk der Hofbesitzer R. Minkley zu Neuhöfen (Stellvertreter A. Brodste zu Ziegellack);
 - e. für den 5. Bezirk der Hofbesitzer August Neeff zu Kurzebrück (Stellvertreter G. Buhse zu Ziegellack);
 - f. für den 6. Bezirk der Hofbesitzer Johann Lange zu Newischfelde (Stellvertreter M. Dohring zu Groß Weide);
 - g. für den 7. Bezirk der bisherige Deichgeschworene J. Hube zu Schabewinkel (Stellvertreter E. Ehler zu Kleinfelde);
 - h. für den 8. Bezirk der bisherige Deichgeschworene H. Funk zu Ruhnerweide (Stellvertreter Penner zu Schulwiese).

Die Konstitution vom 15. Dezember 1713 und die Dammordnung für die Marienwerder'sche Niederung vom 30. März 1755 sind durch das Statut vom 12. Dezember 1866 aufgehoben. In Folge dessen haben die Geistlichen Trauungen nicht mehr von Beibringung der Planz- oder Pfanzfelderurteile abhängig zu machen.

Marienwerder, den 8. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Denkschrift, betreffend den Zustand des Westpreussischen Landarmen-Fonds und der verbundenen Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1866.

Nach der Bestimmung des Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804 sowie im Anschluß an die vorjährige Mittheilung vom 15. Dezember 1866 (Amtsblatt Nro. 52.) über den Stand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Grasdorf werden auch für das Jahr 1866 die Einnahmen und Ausgaben Leider Fonds nach folgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1. Juni 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

			Geldbetrag.		
			Mthlr. sg. pf. Mthlr. sg. pf.		
A. Einnahme					
I. des eigentlichen Landarmen-Fonds.					
1	Bestand aus dem Jahre 1865	.	72228 24 4		
2	Eingegangene Provinzialbeiträge	.			
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	51,247 Mthlr. 24 sgr. 1 pf.			
	b. desgleichen Danzig	38,106 Mthlr. 2 sgr. 11 pf.			
			89353 27 —		
3	Kollektengelder	.			
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	59 Mthlr. 20 sgr. 9 pf.			
	b. desgleichen Danzig	178 Mthlr. 19 sgr. 4 pf.			
			238 10 1		
4	Kapital-Zinsen	.	2559 22 6		
5	Zurückgezahlte Kapitalien	.	800 — —		
6	Insgemein	.	1838 13 11		
II. Besserungs-Anstalt.					
7	Arbeitsverdienst der Corrigenden	.	1719 15 10		
8	Aus dem Verkauf der Fabrikate, aus Garten- und Landbau	.	1595 6 10		
9	Insgemein	.	335 27 5		
	Gesammt-Einnahme		170669 27 11		
B. Ausgabe					
I. des eigentlichen Landarmen-Fonds.					
1	Fortlaufende Unterstützungen an Landarme	.			
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	.	11873 — 4		
	b. desgleichen Danzig	.	3604 20 10		
			15477 21 2		
2	Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Beerdigungskosten der Landarmen in der Provinz	.			
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	.	8782 10 —		
	b. desgleichen Danzig	.	3391 9 —		
			12173 19 —		
3	Wie vor in der Irren- und Landfranken-Anstalt Schles	.			
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	.	4326 12 1		
	b. desgleichen Danzig	.	1177 27 6		
			5504 9 7		
4	Zuschuß zum Westpr. Provinzial-Invaliden-Fonds	.	2792 13 6		
5	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Schule Marienburg	.	5660 — —		
6	Desgleichen der Irren- und Landfranken-Anstalt Schles	.	24800 — —		
7	Zuschuß zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds Reg.-Bez. Marienwerder	.	3200 — —		
8	Desgl. zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds Reg.-Bez. Danzig	.	2100 — —		
	Latus		71708 3 3		

					Geldbetrag.
					Rthlr. sg. pf. Rthlr. sg. pf.
9	Kassen-Verwaltungskosten und Postporto .				71708 3 3
10	Insgemein .				732 6 7
11	Ditäten und Fuhrkosten .				24 15 —
12	Prozeß-, Mandatarien- und Arzt-Gebühren .				389 7 6
13	Ad extraordinaria zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben .				190 4 9
					1114 28 1
II. Besserungs-Aufzahl.					
1	Befohlungen und Remunerationen .				2487 1 8
2	Für Bespeisung der Hafslinge .				4565 18 3
3	- Bekleidung derselben .				2065 12 6
4	- Feuerungsmaterialien .				746 20 —
5	- Erleuchtungsmaterialien .				392 2 6
6	- Lagerbedürfnisse der Gefangenen .				604 6 10
7	- Reinigung der Gefangenen und der Wäsche .				289 4 11
8	- Arznei .				138 5 9
9	- sonstige Bedürfnisse der Kranken .				83 23 —
10	Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien .				1983 18 7
11	Transportkosten der eingelieferten Bagabonden .				2662 7 8
12	Reisegeld an entlassene Hafslinge .				197 12 2
13	Zu Kirchen- und Begräbnish.-Zwecken .				23 21 5
14	Zur Unterhaltung der Haus-Schule .				117 14 1
15	Insgemein .				130 13 9
					16487 3 1
					90646 8 3
					170669 27 11
					80023 19 8
Ueberhaupt Ausgabe					
Die Einnahme beträgt ad A.					
Bleibt Bestand am Jahresende 1866					
und zwar:					
a.	in Privat-Obligationen 45,768 Rthlr. 25 sgr.				
b.	in Staatspapieren . 7,050 Rthlr. — sgr.				
c. baar	27,204 Rthlr. 24 sgr. 8 pf.				
wie vor 80,023 Rthlr. 19 sgr. 8 pf.					

S) Der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden ist von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfanges des Preußischen Staatsgebietes erhalten worden. Die Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft; das landesherrlich bestätigte Statut derselben in No. 8. des Herzoglich Nassauischen allgemeinen Intelligenzblatts de 1863 veröffentlicht. Als Zweck der Gesellschaft wird im §. 3. des letzteren angegeben:

1. Versicherung gegen Brändschäden und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste, soweit es die Gesetze des betreffenden Landes gestatten und die Gesellschaft darauf eingeht;
2. Versicherungen von Waaren und Mobiiliar-Gegenständen auf dem Transport gegen Schaden durch Wasser und Feuer, mit Ausnahme der Seegefahr."

Marienwerder, den 4. Juni 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

D) Auf den Antrag der Bevölker ist im Kreise Kulm

1. dem selbstständigen Gute Gregorius der deutsche Name "Falkenstein".
2. dem selbstständigen Gute Gottlieb die deutsche Benennung "Nabenhorst"

mit unserer Genehmigung begelegt worden.

Marienwerder, den 12. Jani 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

IO) Unterm 6. Juli 1859 sind den Herren Kreis-Schulinspectoren beider Confessionen in unserm Bezirk eine Anzahl Exemplare der Schrift "Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Thiere" von Dr.

Glosen zur Vertheilung an sämmtliche Lehrschulen ihres Aufsichtskreises von uns zugesandt worden. Der Inhalt dieser Schrift, namentlich soweit er sich auf die Schonung der nützlichen Vögel bezieht, findet indeß noch immer nicht die gehörige Beachtung. Sämmtliche Landschullehrer unsres Bezirks werden daher angewiesen, in den ersten Monaten jedes Jahres die Schuljugend eingehend über den Nutzen der in jenem Blüchlein aufgeführten Thiere zu Lehren, sie zur Schonung derselben eindringlich zu ermahnen und auf diese Weise der Unsitte des Wegfangens jener Thiere und besonders auch des Plünderns der Vogel-nester entgegen zu wirken. In dem Schultagebuch ist jedesmal zu bemerken, wann dies geschehen. Die Herren Lokal-Schulinspectoren veranlassen wir zugleich daran zu achten, daß dieser unsrer Anordnung Seitens der Lehrer Folge geleistet werde, und bei den Schulbesuchten sich davon zu überzeugen, ob die Schuljugend mit dem wesentlichen Inhalt der angeführten Schrift bekannt ist.

Marienwerder, den 8. Juni 1867. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

Personal-Chronik.

11) Der Oberbuchhalter Munther ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und bei dieser Gelegenheit von Sr. Majestät dem Könige ihm der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden. Der Regierungs-Hauptklassen-Buchhalter Dr. Ring ist zum Oberbuchhalter befördert, der Regierungs-Secretair Marquardt zum Regierungs-Hauptklassen-Buchhalter ernannt und der Regierungs-Secretariats-Assistent Reichel zum Regierungs-Secretair befördert.

Der mit der Verwaltung des Königlichen Forstreviers Gurzno interimistisch beauftragt gewesene Oberförster-Kandidat Ewald ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförster-Stelle in Gurzno vom 1. Mai d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der Feldmesser Friedrich Genelli ist zum Bürgermeister der Stadt Schloßau auf zwölf Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Concessions.

12) Dem Barbier Martin Jegobzinsli zu Culm ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur verrichtung kleiner chirurgischer Operationen und Hülfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Culm ertheilt worden.

Patent-Bewilligungen.

13) Dem Schriftseker und Hilfsarbeiter in der Königl. Central-Telegraphen Station Hugo Labenb zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent auf eine Sch- und Ablege-Maschine für telegraphische Tüppen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Raendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenhändig erkannte Stichmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn J. F. Pehold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenhändig erkannte Steinbrudpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)